

Schulordnung Musikschule Unteres Remstal e.V.

1. Aufgabe

Die Musikschule Unteres Remstal bietet ein differenziertes Unterrichtsangebot. Sie verfolgt damit das Ziel, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen und den Erwartungen nach musikalischer Bildung und praktischer Anleitung zum Musizieren und Tanzen gerecht zu werden. Entsprechend den individuellen Gegebenheiten bereitet die Schule auf das Laien- und Liebhabermusizieren vor, bzw. führt sie eine Studienvorbereitung durch.

2. Unterrichtsinhalte und Gliederung

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule orientiert sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) in der jeweils gültigen Fassung unter Einbeziehung des aktuellen allgemein- und musikpädagogischen Diskussionsstandes und gliedert sich wie folgt:

2.2 Musikalische Grundfächer

2.3 Vokal- und Instrumentalunterricht

2.4 Ballett- und Tanzunterricht

2.5 Ensemble- und Ergänzungsfächer

2.6 Studienvorbereitung

2.7 Kurse und zeitlich befristete Projekte

2.8 Kooperationen mit Kitas, allgemeinbildenden Schule, Musikvereinen, andere Kultur- und Bildungseinrichtungen

3. Schuljahr

3.1 Das Schuljahr beginnt am 01. September und gliedert sich in zwei Halbjahre. Das Winterhalbjahr beginnt am 01. September, das Sommerhalbjahr am 1. Februar. Die Ferien- und Feiertagsordnung (inkl. beweglicher Ferientage) der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Waiblingen, Weinstadt, Kernen und Korb gelten auch für die Musikschule Unteres Remstal e.V. Der Unterricht wird nur in der Schulzeit erteilt.

4. An-, Ab- und Ummeldung

4.1 An-, Ab- und Ummeldungen (Lehrer-/Fachwechsel) sind nur schriftlich mit dem Formular der Musikschule gültig und im Sekretariat nicht bei der Lehrkraft abzugeben. An-, Ab- und Ummeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

4.2 Der Unterricht kann erst nach der Unterzeichnung eines Unterrichtsvertrages beginnen.

4.3 Änderungen der Unterrichtsform werden ebenso als Änderung des Unterrichtsvertrags rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Änderungsbestätigung schriftlich Widerspruch bei der Musikschule eingelegt wird.

4.4 Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule oder in ein bestimmtes Fach besteht nicht. Die Unterrichtsform kann sich im Verlauf der Zeit ändern. Bei Gruppenunterricht kann es durch Kündigung von Schülern zu Verkleinerungen der Gruppe kommen, die sich gebührenrelevant auswirken. Übersteigt in einem Fach die Nachfrage die freien Plätze an der Musikschule, werden zunächst Schüler aufgenommen, die sich von Kenntnisstand und Alter in neu entstehende oder bestehende Gruppen integrieren lassen. Danach entscheidet die Wartezeit (Warteliste).

4.5 Alle Änderungen des Unterrichtsvertrags werden zu Beginn des Monats rechts- und entgeltwirksam, in dem die 1. Unterrichtsstunde in der neuen Form stattfindet. Ein durch den Schüler gewünschter Lehrerwechsel bzw. ein Wechsel des Instrumentalfaches oder der Unterrichtsform bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

5. Probezeit/Kündigung

5.1 In der Grundstufe und Ballett besteht eine Probezeit von 2 Monaten, jedoch mindestens 6 angebotene Unterrichtseinheiten, beim übrigen Unterrichtsangebot von 4 Monaten. Während der Probezeit kann von beiden Seiten jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

Abweichend vom übrigen Unterrichtsangebot der Musikschule besteht im Instrumentenkarussell kein Kündigungsrecht oder die Möglichkeit der Ummeldung zu den Semesterenden. Das Instrumentenkarussell und der Unterrichtsvertrag enden automatisch am Ende des Schuljahrs zum 31.8.

5.2 Nach der Probezeit sind Kündigungen von Seiten der Erziehungsberechtigten (Vertragspartner) mit 2 Monaten Frist zum Ende eines Halbjahres möglich (zum 31.01. bzw. 31.08. eines Jahres). In Ausnahmefällen wie Fortzug (Abmeldebestätigung), gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest) oder in Härtefällen kann die Schulleitung außerordentliche Kündigungen zulassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für zeitlich befristete Projekte gelten abweichende Fristen. In Grundausbildung, Instrumentenkarussell und dem zweiten Jahr Früherziehung endet die Zugehörigkeit zur Musikschule automatisch zum Kursende.

Abweichend vom übrigen Unterrichtsangebot der Musikschule besteht im Instrumentenkarussell keine Probezeit.

5.3 Die Probezeit beginnt bei einem Fachwechsel von neuem, allerdings nicht bei einem vom Schüler gewünschten Lehrerwechsel.

5.4 Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen nicht berechtigt. Diese müssen dem Sekretariat übermittelt werden.

6. Unterricht

6.1 Der Instrumentalunterricht findet in verschiedenen Gruppengrößen und Unterrichtsformen lt. Entgeltordnung statt. Die Einteilung in die Gruppen oder zum Einzelunterricht erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten durch die Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Grundstufenunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächer finden in Gruppen statt.

6.2 Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft möglichst frühzeitig verständigt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern muss die Entschuldigung vom Unterricht von den Eltern mündlich, telefonisch oder schriftlich (Hausaufgabenheft) bei der Lehrkraft erfolgen. Mündliche Entschuldigungen, über das Fernbleiben vom Unterricht bei der Lehrkraft von Minderjährigen, werden nicht akzeptiert! Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht. Bei ärztlich attestierter Krankheit ab vier Wochen Dauer oder anderen schwerwiegenden Gründen kann auf Antrag eine angemessene Entgeltermäßigung gewährt werden. Der Antrag muss sofort nach Bekanntwerden der Krankheit bzw. des Grundes gestellt werden.

6.2.1 Der Unterrichtsplatz ist grundsätzlich nicht übertragbar.

6.3 Fällt durch Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen von der Schule zu vertretenden Gründen der Unterricht für eine Belegung mehr als 4 Mal in einem Schuljahr aus, kann das Unterrichtsentsgelt für die darüber hinaus gehenden Ausfalltage auf Antrag erstattet werden. Dies gilt nicht bei Unterrichtsabsagen von Seiten des Schülers.

6.4 Kurs und Gruppenangebote unterliegen einer Mindestteilnehmerzahl, die je nach Angebot variiert. Diese wird von der Schulleitung nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten festgelegt.

6.5 Unterrichtspakete sind zwischen 3 und maximal 12 Monaten gültig, abhängig von der gewählten Paketgröße. Nicht in Anspruch genommene Paketstunden verfallen zu den genannten Fristen.



- 7. Verhalten/Mitarbeit**
- 7.1 Unabdingbare Voraussetzung für erfolgreichen Musikunterricht ist regelmäßiges Üben und Teilnahme am Unterricht. Bei mangelndem Lernfortschritt kann die Schulleitung Leistungsüberprüfungen durchführen lassen und ebenso wie bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen nach vorheriger schriftlicher Mahnung das Unterrichtsverhältnis zum Monatsende kündigen.
- 7.2 Fernbleiben vom Unterricht hat nicht die Wirkung einer Kündigung und befreit deshalb nicht von der Verpflichtung der Entgeltzahlung.
- 7.3 Bei Verstößen gegen die Schulordnung, die Gesetze, die Hausordnung oder die Unterrichtsdisziplin kann die Schulleitung ebenfalls nach vorheriger schriftlicher Mahnung zum jeweiligen Monatsende, in schwerwiegenden Fällen auch ohne vorherige Mahnung fristlos kündigen.
- 7.4 Die Arbeit in den Ensemble- und Ergänzungsfächern trägt wesentlich zur Erfüllung der Bildungsziele der Musikschule bei. Daher kann die Teilnahme durch den Fachlehrer oder die Schulleitung gefordert werden, wenn seitens der Musikschule entsprechende Möglichkeiten vorhanden sind. Die Einteilung nimmt der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleitung vor.
- 8. Lernmittel**
- 8.1 Vor Unterrichtsaufnahme muss der/die Schüler/in über die notwendigen Lernmittel (Instrument, Noten usw.) verfügen. Diese sind auf eigene Kosten zu beschaffen.
- 8.2 Im Rahmen der an der Musikschule vorhandenen Bestände können Instrumente entsprechend der geltenden Entgeltordnung gemietet werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.
- 8.3 Mietinstrumente sind auf Kosten der Schülerin/des Schülers bzw. ihres/seines gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Mieter bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule veranlasst werden. Die Instrumente sind von Seiten der Musikschule versichert.
- 8.4 Mietinstrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 8.5 Wird ein vermietetes Instrument nicht pfleglich behandelt, so kann es zurückgefordert werden. Die Musikschule haftet nicht für die der Schülerin/dem Schüler oder Erziehungsberechtigten hieraus eventuell entstehenden Nachteile.
- 8.6 Mietinstrumente können nach einem Semester von der Musikschule zurückgefordert werden.
- 8.7 Kosten für Verbrauchsmaterialien von Mietinstrumenten wie z.B. Saiten bei Streich- und Zupfinstrumenten, Klarinetten- oder Saxophonblättchen müssen vom Mieter getragen werden.
- 9. Aufsicht**
- 9.1 Aufsicht besteht nur in den Unterrichts- und Vorspielräumen während der vereinbarten Unterrichtszeiten und bei Veranstaltungen der Musikschule. Insbesondere jüngere Kinder müssen immer direkt in die Obhut des Lehrers übergeben werden.
- 9.2 Soweit Räume außerhalb der Unterrichtszeiten von Schülern der MSUR genutzt werden, besteht keine Aufsichtspflicht durch die Musikschule.
- 10. Versicherung, Haftung**
- 10.1 Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Beschädigung oder Verlust von Schuleigentum.
- 10.2 Die Schüler/innen werden durch die Musikschule gegen Unfälle versichert. Hierfür gelten die Bedingungen des Versicherers, die bei der Verwaltung der Schule eingesehen werden können.
- 10.3 Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.
- 10.4 Kann das Unterrichtsverhältnis nicht fortgesetzt werden, auch aus Gründen die die Musikschule zu vertreten hat, haftet die Musikschule nicht für Nachteile, die der Schülerin/dem Schüler oder Erziehungsberechtigten hieraus eventuell entstehenden.
- 11. Entgelte**
- 11.1 Für die Teilnahme am Unterricht und an den Ensemble- und Ergänzungsfächern, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweils gültigen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung erhoben. Es wird eine Jahresgebühr in zwölf monatlichen Teilbeträgen (auch in den Ferien) erhoben.
- 11.2 Bei Grundstufenkursen sowie Ballett beträgt die Mindestteilnehmerzahl 8 Personen. Bei kleineren Gruppen von 6 und 7 Personen verkürzt sich die Unterrichtszeit um 10 Minuten bei gleichbleibenden Gebühren. Bei 5 Personen verkürzt sich die Unterrichtszeit um 15 Minuten bei gleich bleibenden Gebühren. Ab 4 Personen kann das Angebot nicht aufrecht erhalten werden.
- 11.3 Die Unterrichtsgebühren sind fällig bis zum 10. des lfd. Monats. **Es werden keine Rechnungen versandt.**
- 11.4 Inhaber von Stadtpässen der Mitgliedskommunen oder des Bildungs- und Teilhabepaketes werden die dort möglichen Ermäßigungen gewährt.
- 11.5 Das Entgelt für erwachsene Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder die als schwerbehindert anerkannt sind (Grad der Behinderung mind. 50%) oder einen Ersatzdienst leisten, liegt bei 40 % im Einzelunterricht und bei 30 % im Gruppenunterricht auf alle Grundgebühren der Gebührenordnung.
- 11.6 Schüler, Auszubildende, Studenten, Ersatzdienstleistende, die mit Belegungsdatum nicht das 25. Lebensjahre vollendet haben und deren eigenes Einkommen die Bezüge aus ihrem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis nicht übersteigt, werden gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (Schülerausweis, Immatrikulationsbestätigung o.ä.) von dem in der Gebührenordnung festgesetzten Erwachsenenzuschlag (EWZ) befreit. Eine Beendigung des Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Bei Versäumnis dieser Anzeige wird der EWZ rückwirkend für das laufende Schuljahr nachberechnet. Ab dem 26. Lebensjahr wird der EWZ erhoben unabhängig davon, ob ein Schul- Ausbildungs- Ersatzdienstverhältnis besteht.
- 12. Bild- und Schallaufzeichnungen**
- 12.1 Mit der Anmeldung wird die grundsätzliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu dem Recht der Musikschule erteilt, im Unterricht und bei ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für Öffentlichkeitsarbeit und Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen durch die Medien. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 12.2 Video- und Tonaufzeichnungen im Unterricht und bei den Veranstaltungen der Musikschule sind nur nach Genehmigung durch die Lehrkraft bzw. den jeweiligen Verantwortlichen erlaubt.
- 13. Gesundheitsbestimmungen**
- Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.
- 14. Aushändigung/Änderung**
- Bei der Anmeldung wird eine Schul- und Gebührenordnung überreicht oder zugesandt. Nach einer Änderung einer der beiden Ordnungen wird diese durch die Lehrkräfte an die Schüler verteilt und im amtlichen Mitteilungsblatt der Mitgliedskommunen bekanntgegeben. Die Informationspflicht seitens der Musikschule über alle Änderungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, ist damit erfüllt.
- 15. Inkrafttreten**
- Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft und ersetzt damit alle vorhergehenden.